

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 09

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26.09.2021	128
--	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Benutzungsordnung und Beitragsregelung für die Kindertagesstätten	131
--	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung für das Haushaltsjahr 2020	134
Bekanntmachung über die Benennung der Wahlleitung für die Kommunalwahl am 12.09.2021	137

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung Widerspruchsrecht	138
----------------------------------	-----

Flecken Bovenden

1. Änderungssatzung des Gebührentarifes zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft (Obdachlosensatzung)	139
Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Gemeinderat des Flecken Bovenden	140

Gemeinde Rosdorf

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und der Gemeinde Rosdorf	141
--	-----

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses für den	145
---	-----

Bürgerentscheid am 14. Februar 2021

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode
am Harz

Verbandsversammlung am 4. März 2021 146

Wasserverband Leine-Süd

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbands 147

Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 149

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 153



Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26.09.2021

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit dazu auf, **Kreiswahlvorschläge** für die Bundestagswahl am 26.09.2021 frühzeitig bei mir, Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 53 - Göttingen, Postanschrift: Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 19.07.2021, um 18:00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 21.06.2021, bis 18:00 Uhr,

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO). Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Im Hinblick auf die Ausführungen zu den Wahlvorbereitungsmaßnahmen der Wahlvorschlagsträger weise ich vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie auf § 52 Abs. 4 BWG hin. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat auf Grund des § 52 Abs. 1 und 4 BWG unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung erlassen. Die Verordnung ist am 3. Februar 2021 in Kraft getreten (BGBl. I S. 115). Nähere Informationen werden unter <https://landeswahlleiterin.niedersachsen.de/> bekannt gegeben.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste wird auf § 27 BWG und § 39 BWO sowie auf die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 13.01.2021 (Nds. MBl. Nr. 1/2021 S. 62), in der zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26.09.2021 aufgefordert wird, hingewiesen. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei der Landeswahlleitung, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, erhältlich.

Dieses Jahr stellt der Bundeswahlleiter ein Online-Portal zur Verfügung. In dem Portal können Wahlvorschlagsträger die Vordrucke, mit Ausnahme der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften, für die Bundestagswahl 2021 bequem online ausfüllen, verwalten, herunterladen und ausdrucken. Zugangsdaten erhalten Sie auf Anforderung per E-Mail an Bock.J@landkreisgoettingen.de unter Angabe des Namens Ihrer Partei / Ihres Wahlvorschlages, dem Namen der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Göttingen, 11.02.2021

gez.

Zingel

Benutzungsordnung und Beitragsregelung für die Kindertagesstätten im Flecken Adelebsen

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgende Benutzungsordnung und Beitragsregelung ab dem 01.08.2021 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Flecken Adelebsen betreibt als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten und unterstützt den Betrieb anderer Träger im Flecken Adelebsen. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im Flecken Adelebsen werden unter Berücksichtigung der Regelungen zum beitragsfreien Kindergarten Beiträge nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und Beitragsregelung erhoben.

Der Beitrag richtet sich nach den in den Einrichtungen angebotenen Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten und ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 8 KiTaG gestaffelt.

§ 2 Einkommensermittlung

Die Einstufung in Einkommensgruppen erfolgt aufgrund einer Einkommensüberprüfung der Beitragspflichtigen anhand der Jahresfamiliennettoeinkünfte im Jahr vor dem Eintritt in die Kindertagesstätte. Sollten sich die Jahresfamiliennettoeinkünfte im Jahr des Kindertagesstätteneintritts erheblich ändern, sind diese Einkünfte zu berücksichtigen.

Werden Unterlagen zu den Jahresfamiliennettoeinkünften nicht oder nicht termingerecht abgegeben, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensgruppe. Eine Berichtigung dieser Einstufung erfolgt erst ab dem 01. des nach der Vorlage der Unterlagen folgenden Monats.

Der Flecken Adelebsen ist berechtigt, die abgegebenen Unterlagen zu überprüfen und sich die dazu notwendigen Nachweise über Jahresfamiliennettoeinkünfte vorlegen zu lassen. Falsche Angaben können zu Beitragsnachforderungen führen. Werden trotz Anforderung des Flecken Adelebsen keine Nachweise über Jahresfamiliennettoeinkünfte vorgelegt, erfolgt mit Beginn des auf die Anforderung folgenden Monats die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe und ggf. der Ausschluss des Kindes vom Kindertagesstättenbetriebes.

Verändern sich die Familiennettoeinkünfte seit dem Erklärungszeitpunkt um mehr als 20%, ist die Veränderung dem Flecken Adelebsen unverzüglich bekannt zu geben. Die Berechtigung zur Prüfung der Angaben gilt hier ebenfalls.

Maßgebend sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz. Hierzu zählen sämtliche Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz, die da lauten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 (u.a. Geld-/Sachleistungen, die zum Unterhalt dienen, z.B. Unterhaltsleistungen und Renteneinnahmen)

Weiterhin zählen Arbeitsentgelte aus den geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV zu den Einkünften.

Verluste bei einzelnen Einkommensarten dürfen nicht abgezogen werden.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Der Beitrag ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen,

ob das Kind anwesend war oder nicht oder die Kindertagesstätte aus wichtigen Gründen oder höherer Gewalt vorübergehend geschlossen werden muss. Der Beitrag ist bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Abmeldungen sind nur zum 15. des Monats oder zum Monatsende möglich. Bei Abmeldung eines Kindes bis zum 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages, bei Abmeldung nach dem 15. des Monats ist der volle Beitrag zu entrichten.

Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus der Einrichtung ausscheidet.

Rückständige Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren und können die Kündigung des Betreuungsvertrages nach sich ziehen.

Die Beitragspflichtigen werden schriftlich durch einen Beitragsbescheid veranlagt.

§ 4 Beiträge

Für die Betreuung der Kinder wird unter Berücksichtigung der Regelungen zum beitragsfreien Kindergarten ein monatlicher Beitrag erhoben, der entsprechend der Jahresfamiliennetteinkünfte gestaffelt ist. Die Staffelung wird anhand der nachfolgenden Beitragsstaffel festgelegt.

Kinderkrippe:

	I	II	III	IV
Jahresfamiliennetteinkünfte	bis 25.000€	von 25.001€ bis 37.500€	von 37.501€ bis 50.000€	über 50.000€
0,5 Std.	14 €	19 €	23 €	28 €
7 Std.	194 €	261 €	320 €	387 €

Sofern Kinder im beitragsfreien Kindergarten über 8 Stunden hinaus betreut werden, werden je weitere halbe Stunde Beiträge analog der Sozialstaffel für die Kinderkrippe erhoben.

Für Kinder unter 3 Jahren, die eine altersübergreifende Gruppe eines Kindergartens besuchen, ist ein monatlicher Beitrag anhand der Beitragsstaffel zu entrichten. Mit Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, tritt die Beitragsfreiheit ein.

Die Beitragsstaffel wird regelmäßig geprüft. Sofern eine Beitragsanpassung durch den Rat des Flecken Adelebsen beschlossen wurde, tritt die Beitragsanpassung jeweils zum 01.08. (Beginn Kindergartenjahr) eines Kalenderjahres in Kraft.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie/ Lebensgemeinschaft oder eines Sorgeberechtigten zeitgleich eine Kindertageseinrichtung im Flecken Adelebsen, die Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zur Verfügung gestellt werden, beträgt der Beitrag für das zweite Kind, sofern für beide Kinder Beiträge aufgrund dieser Benutzungsordnung und Beitragsregelung erhoben werden, 50% des maßgeblichen Beitrages. Für das Dritte und jedes weitere zeitgleich betreute Kind wird, sofern für mindestens 2 Kinder Beiträge erhoben werden, kein Beitrag erhoben. Beiträge im Kindergarten für den Besuch der Kindertagesstätte über 8 Stunden hinaus zählen nicht als Beiträge im Sinne dieses Absatzes.

Sofern die Einrichtungen ein Mittagessen bereitstellen und dieses genutzt wird, ist unabhängig von einer Beitragsfreiheit ein kostendeckender Beitrag für das Mittagessen zu entrichten, der jeweils als Monatsbeitrag abgerechnet wird.

§ 5 Änderung der Betreuungsverhältnisse

Änderungen des laufenden Betreuungsverhältnisses in Bezug auf die Betreuung, die Betreuungszeiten und das Mittagessen sind schriftlich zu beantragen und gelten dann grundsätzlich mindestens 3 Monate fort. Beantragte Änderungen treten frühestens mit dem 2. auf den Antragsmonat folgenden Monat in Kraft. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

Der Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten richtet sich über die gesetzlichen Regelungen hinaus nach den vorhandenen Angeboten in den Kindertagesstätten.

§ 6
Krankheitsfälle/ Fernbleiben aus der Einrichtung

Im Krankheitsfall oder bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen soll die Kindertagesstätte unverzüglich benachrichtigt werden.

Kinder, die mit ansteckenden Krankheiten oder Schadinsekten (z.B. Läuse) behaftet sind, sind vom Kindertagesstättenbetrieb bis zur vollständigen Genesung ausgeschlossen. Die Kindertagesstättenleitung ist berechtigt, über die Genesung ein ärztliches Attest anzufordern.

§ 7
Kindertagesstättenjahr und Schließzeiten

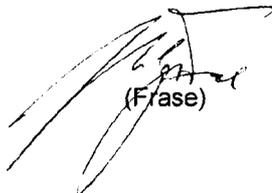
Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während der Sommerferien sind die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich 3 Wochen geschlossen. Während Weihnachten und Neujahr werden die Einrichtungen bis zu 2 Wochen geschlossen. Darüber hinaus sind weitere Schließtage oder die Einrichtung von Notgruppen nach Ankündigung der Kindertagesstättenleitung in begründeten Fällen möglich.

§ 8
Wegeregelungen

Für Kinder, die den Weg vom oder zum Kindergarten allein zurücklegen sollen, ist bei der Kindertagesstättenleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zu hinterlegen.

Adelebsen, den 11.02.2021

Flecken Adelebsen
Der Bürgermeister


(Frase)

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- € -	- € -	- € -	- € -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	19.603.600	1.206.000	2.024.300	18.785.300
ordentliche Aufwendungen	19.962.800	658.000	128.000	20.492.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.690.100	1.206.000	2.024.300	17.871.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.711.400	658.000	128.000	19.241.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.142.900	0	0	1.142.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.381.300	0	0	3.381.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800.000	0	0	1.800.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	644.000	0	0	644.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	21.633.000	1.206.000	2.024.300	20.814.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	22.736.700	658.000	128.000	23.266.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung** wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.625.000 € um 2.240.000 € erhöht und damit auf 3.865.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 3.100.000 € um 2.857.000 € erhöht und damit auf 5.957.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Bad Lauterberg im Harz, 17. Dezember 2020

Dr. Gans
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 19.01.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.03.2021 bis zum 09.03.2021

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache öffentlich aus. Ein Termin zur Einsichtnahme kann unter der Rufnummer 05524 853-110 vereinbart werden.

Bad Lauterberg im Harz, den 11.02.2021

gez. Dr. Gans
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Sachsa weist darauf hin, dass die §§ 36 (2); 42 (2-3); 50 (1-3; 5) des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie § 58 c des Soldatengesetzes (SG) die Möglichkeit einräumen, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich um Datenübertragungen der Meldebehörde nach dem BMG an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört;
- Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen;
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen;
- Adressbuchverlage und
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte dem Ordnungsamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa schriftlich oder zur Niederschrift mit.

Der Bürgermeister
gez. Daniel Quade

1. Änderungssatzung des Gebührentarifes zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft im Flecken Bovenden (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 05.02.2021 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Höhe der Nutzungsgebühren

Die monatlichen Nutzungsgebühren incl. Nebenkosten betragen **415,00 €**. Für Nutzungszeiten, die nicht einem vollen Monat entsprechen, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

Artikel 2

Inkrafttreten

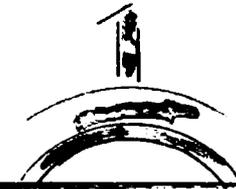
Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bovenden, den 25.01.2021

Der Bürgermeister

gez.
Brandes

(L.S.)



Bekanntmachung

Sitzübergang im Gemeinderat des Flecken Bovenden

Für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Herrn Walter Füllgrabe habe ich

Herrn Thorsten Ahlborn

als Ersatzperson in den Gemeinderat des Flecken Bovenden berufen. Herr Ahlborn hat die Berufung angenommen. Der Sitzübergang wird gemäß § 44 Abs. 6 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vetter

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

der Gemeinde Rosdorf,
- vertreten durch den Bürgermeister -
Lange Straße 12, 37124 Rosdorf.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 16. Februar 2015 und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen in der Sitzung am 9. März 2015 übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Gemeinde Rosdorf die Durchführung des Betriebes der IT-Fachverfahren für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:

Personalwesen
Einwohner- und Meldewesen
Wahlen
Personenstandswesen
kommunaler Datenschutzbeauftragte/r
geografische Informationen
Finanzwesen
Content-Management im Internet
Internetzugangsmangement
elektronische Post
Application-Service-Providing
Programmfreigabeerklärungen

Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 01.07.2020 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Gemeinde Rosdorf die Durchführung für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten

Dienstleistungen für Schulen im Rahmen des Digitalpaktes

- Planungsleistungen
- Projektmanagement
- Bedarfsanalyse & Bestandsaufnahme
- Ausschreibung/Vergabe von Hard-, Software und Dienstleistungen
- Schaffung der Infrastruktur
- Installation/Konfiguration
- Betrieb und Support
- Schulungen, Workshops

(2) Die kommunale Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Durchführung dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt Göttingen umfasst folgende Tätigkeiten:
- Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level
 - Wartung der Software und Installation von Updates
 - regelmäßige Datensicherung
 - Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen

(2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rosdorf und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

§ 3 Verfahrenseinsatz

Die Gemeinde Rosdorf richtet sich bei der Erledigung der Aufgaben (§ 1) hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.

§ 4 Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach den §§ 1 und 2 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten ihrer kommunalen Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) bedienen. In diesem Fall stellt die Stadt Göttingen die Einhaltung der aus dieser Zweckvereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sicher. Ferner erfolgen in diesem Fall die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Gemeinde Rosdorf tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.

(2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

(3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 5 Datenschutz

(1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Gemeinde Rosdorf verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Gemeinde Rosdorf erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Gemeinde Rosdorf und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

(3) Zwischen der Stadt Göttingen und der Gemeinde Rosdorf besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Gemeinde Rosdorf betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

(4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet die Gemeinde Rosdorf der Stadt Göttingen ein jährliches

Entgelt, das sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten) richtet.

(2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der jährliche Produktpreis ist jeweils zu einem Viertel zur Mitte eines Quartals als Abschlag fällig. Er wird der Gemeinde Rosdorf durch die KDG in Rechnung gestellt. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Gemeinde Rosdorf erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en) erfolgt durch die KDG, möglichst zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(4) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Gemeinde Rosdorf, diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

(5) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei der Gemeinde Rosdorf genutzten Verfahren nach §§ 1 und 2 evtl. zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Gemeinde Rosdorf verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.

(6) Von der Gemeinde Rosdorf über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 7

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen der Gemeinde Rosdorf ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat die Gemeinde Rosdorf den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

(2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch die Gemeinde Rosdorf ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Gemeinde Rosdorf nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Gemeinde Rosdorf ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 1), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 9

Nebenabreden

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 10 Schlussklauseln

(1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

(5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

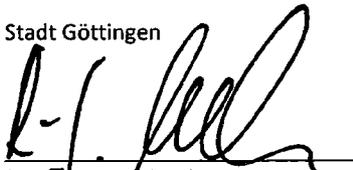
(6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 01.07.2020 mit einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren in Kraft.

Göttingen, den 25.06.20

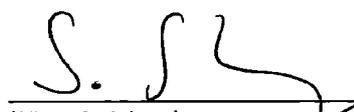
Stadt Göttingen



(Rolf-Georg Köhler)
Oberbürgermeister

Rosdorf, den 25.6.2020

Gemeinde Rosdorf



(Sören Steinberg)
Bürgermeister

Göttingen, den 20.01.2020

Kommunale Dienste Göttingen kAÖR



(Diana Walkinstik-man-alone)
Vorstand

Bekanntmachung**des Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid
am 14. Februar 2021 in der Gemeinde Walkenried**

Gemäß § 45 g des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (in der aktuellen Fassung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Abstimmungsergebnis für den Bürgerentscheid am 14. Februar 2021 in der Gemeinde Walkenried wie folgt endgültig ermittelt worden ist:

Gegenstand des Bürgerentscheids (Fragestellung): „Lehnen Sie eine Fusion der Gemeinde Walkenried mit der Stadt Bad Lauterberg ab?“	
Zahl der Abstimmungsberechtigten	3800
Zahl der Abstimmenden	2489
Ungültige Stimmzettel	2
Gültige Stimmzettel	2487
Gültige „Ja-Stimmen“	1955
Gültige „Nein-Stimmen“	532
Quorum „Ja-Stimmen“ zur Verbindlichkeit des Bürgerentscheids: Zahl der Abstimmungsberechtigten am 14.02.2021	3800
davon 20%	760
Quorum „Ja-Stimmen zur Verbindlichkeit des Bürgerentscheids: Zahl der Wahlberechtigten der Kommunalwahl am 11.09.2016	3933
davon 20%	787

Der Gemeindeabstimmungsausschuss hat am 15.02.2021 in öffentlicher Sitzung festgestellt, dass die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet und diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der nach § 48 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Wahlberechtigten beträgt, § 32 Abs. 4 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend – hiernach ist die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten maßgeblich.

Folglich ist der Bürgerentscheid gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 NKomVG verbindlich.

Nach § 33 Abs. 4 NKomVG steht ein verbindlicher Bürgerentscheid einem Beschluss der Vertretung gleich. Vor Ablauf von 2 Jahren kann der Bürgerentscheid nur auf Veranlassung der Vertretung durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden.

Der Gemeindeabstimmungsleiter

gez. Christopher Wagner
Gemeindeamtsrat

Bekanntmachung

Am

Donnerstag, dem 4. März 2021, 14.00 Uhr,

**findet in der Stadthalle in Osterode am Harz,
Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung**

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung (§§ 18 NKomZG i.V.m. 43 NKomVG)
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Oktober 2020
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
6. Berufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 VerbO
7. Kurzbericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Osterode am Harz
8. Mitteilungen und Anfragen

Osterode, 16. Februar 2021

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Reuter

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbands „Leine-Süd“

Die Satzung des Wasserverbands Leine-Süd vom 06.12.2017 wird mit Beschluss des Verbandsausschusses vom 04.12.2019 wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Unterhaltung verrohrter Gewässer innerhalb der geschlossenen Ortslage, sofern die Verbandsmitglieder dem Verband diese Aufgabe übertragen haben.“

2. In § 11 werden folgende Nummern 12 bis 14 angefügt:

„12. Erlass von Satzungen über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungs- bzw. öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung und deren Benutzung.

13. Erlass von Satzungen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben und die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.

14. Abschluss von Verträgen über die Gewässerunterhaltung und deren Vergütung.“

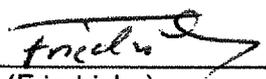
3. In § 26 wird folgender Abs. 6 ergänzt:

„Die Entgelte für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung sind gegliedert nach Investitionskostenerstattungen und laufenden Betriebskosten für jede Mitgliedsgemeinde, die dem Verband die Gewässerunterhaltungsaufgabe übertragen hat, gesondert zu ermitteln und zu verbuchen.“

4. Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Friedland, den 08.12.2020



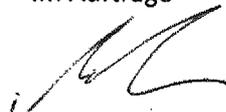


(Friedrichs)
Verbandsvorsteher

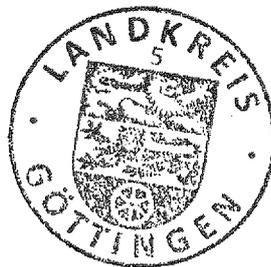
Genehmigung

Die 1. Änderungssatzung der Satzung des Wasserverbandes Leine-Süd vom 08.12.2020 genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.12.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578). Seitens des Werra-Meißner-Kreises wurde das Einvernehmen gem. Artikel 5 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975 bzw. 16.04.1975 in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsabkommens zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Hessen über den Sitz des Wasserverbandes Leine-Süd (Niedersachsen) und die zuständige wasserverbandsrechtliche Aufsichtsbehörde über den Wasserverband Leine-Süd nach Beitritt der Gemeinde Neu-Eichenberg (Hessen) vom 27.10.2014 bzw. 18.11.2014 mit Schreiben vom 11.06.2018, Aktenzeichen: 3.2 Kommunalaufsicht, erteilt.

Im Auftrage



Maxelon



**Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2018**

Als Ergebnis der Prüfung der HSBM Göttingen GmbH, Göttingen, hat diese gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 10.09.2019 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss der Wasserwerk Walkenried GmbH, Walkenried, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gem. § 322 Abs. 3 S 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts „meines Bestätigungsvermerks“ weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresende und zum Lagebericht zu dienen.

**Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2018**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftlichen Regelungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft übermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Dafür hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftlichen Regelungen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesetzlichen Regelung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. sowie Gesellschaftsvertrag unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

**Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2018**

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeaufsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmertätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich damit insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges

**Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2018**

Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle“.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSBM Göttingen GmbH, Göttingen, sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH hat am 24.10.2019 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 10.09.2019 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen vom 23.10.2019 vorbehaltlose Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2018 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 9.494,46 €. Diesem wird der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 120.420,01 € hinzugerechnet. Der Bilanzgewinn beträgt 129.914,47 € und wird auf das Geschäftsjahr 2019 vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss liegt vom 09.03.2021 bis einschließlich 19.03.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus, Walkenried, Bahnhofstraße 17, während der Dienststunden öffentlich aus. **Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05525/202-0 möglich.**

Walkenried, den 15.02.2021

Wasserwerk Gemeinde
Walkenried GmbH

gez. Annika Ludwig
Geschäftsführerin

**Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2019**

Als Ergebnis der Prüfung der HSBM Göttingen GmbH, Göttingen, hat diese gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 14.12.2020 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss der Wasserwerk Walkenried GmbH, Walkenried, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gem. § 322 Abs. 3 S 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts „meines Bestätigungsvermerks“ weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2019**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftlichen Regelungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft übermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Dafür hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftlichen Regelungen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesetzlichen Regelung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. sowie Gesellschaftsvertrag unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

**Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2019**

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich damit insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges

**Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2019**

Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle“.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSBM Göttingen GmbH, Göttingen, sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH hat am 14.01.2021 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 14.12.2020 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen vom 16.12.2020 vorbehaltlose Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 73.451,12 €. Diesem wird der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 129.914,47 € hinzugerechnet. Der Bilanzgewinn beträgt 203.365,59 € und wird auf das Geschäftsjahr 2020 vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss liegt vom 09.03.2021 bis einschließlich 19.03.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus, Walkenried, Bahnhofstraße 17, während der Dienststunden öffentlich aus. **Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05525/202-0 möglich.**

Walkenried, den 15.02.2021

Wasserwerk Gemeinde
Walkenried GmbH

gez. Annika Ludwig
Geschäftsführerin